



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

15. April 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

47. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

zur Regelung von Maßnahmen wegen des Überschreitens der 7-Tage-Inzidenz von 150

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Der Landrat als zuständige Behörde erlässt nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2021 (BGBl. I S. 370), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), und § 13 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Abs. 4 und Abs. 6 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V S. 1158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.04.2021 (GVOBl. M-V S. 300), sowie § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410) folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der vorstehenden Feststellung die Regelungen zu Ausgangsbeschränkungen durch § 13 Abs. 2 Corona-LVO M-V gelten. In der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung wird der Wortlaut von § 13 Abs. 2 Corona-LVO M-V wiedergegeben.
2. Es wird festgestellt, dass für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der vorstehenden Feststellung die Beschränkungen durch § 13 Abs. 6 Corona-LVO M-V gelten. In der Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung wird der Wortlaut von § 13 Abs. 6 Corona-LVO M-V wiedergegeben.
3. Private Zusammenkünfte sind nur im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes und einer weiteren Person gestattet. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Ebenso werden dazugehörige notwendige Betreuungspersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Ehegatten, eingetragte

ne Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, gelten als ein Hausstand. Diese Kontaktbeschränkung gilt auch für den Sportbetrieb im Sinne von § 2 Abs. 21 Corona-LVO M-V.

4. Die Einreise in das Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist ohne triftigen Grund untersagt. Im Sinne des Satzes 1 sind der Besuch der Zweitwohnung aus nichtberuflichen Gründen sowie tagestouristische Ausflüge explizit keine triftigen Gründe. Für eine Übergangsfrist von 3 Tagen, ab dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung, können Zweitwohnungen aus nichtberuflichen Gründen aufgesucht werden. Tagestouristische Ausflüge sind Unternehmungen von weniger als 24 Stunden.
5. Triftige Gründe im Sinne der Nr. 4 sind:
 - a. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum (z.B. Krankentransport);
 - b. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten;
 - c. der Besuch von Hochschule, von Schule, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen;
 - d. die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Angebote der Pflege sowie der Eingliederungshilfe durch die Berechtigten sowie der Besuch der in diesen Einrichtungen und Angeboten lebenden Menschen;
 - e. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen (z.B. Autoreparatur) im Landkreis;
 - f. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel;
 - g. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort;
 - h. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer (insbesondere auch der Besuch in einem Abstrich- oder Impfzentrum) sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung;
 - i. der Besuch bei der Kernfamilie, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, die Begleitung Sterbender, Eheschließungen und Beerdigungen, sowie die Teilnahme an Zusammenkünften von Religionsgemeinschaften;
 - j. veterinärmedizinische und seuchenprophylaktische Maßnahmen (insbesondere die Jagd zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und anderer Tierseuchen), unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren;
 - k. die Teilnahme an Zusammenkünften des Landtags, der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Gremien sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
 - l. unaufschiebbare gesetzlich oder satzungsmäßig erforderliche Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien, auch unaufschiebbare Betriebsversammlungen und Tarifverhandlungen;
 - m. die unaufschiebbare Inanspruchnahme von Sozial- oder Gesundheitsberatung;

- n. die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen;
 - o. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern, Bestattern und zur rechtlichen Betreuung.
 - p. Auf Antrag können im Einzelfall weitere Gründe als triftig anerkannt werden.
6. Im Falle einer Kontrolle auf Umsetzung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung durch die zum Vollzug dieser Allgemeinverfügung betrauten Stellen, sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.
 7. Die 45. Allgemeinverfügung vom 08.04.2021 und die 46. Allgemeinverfügung vom 13.04.2021 werden widerrufen.
 8. Die Allgemeinverfügung tritt am 16.04.2021 in Kraft.
 9. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V. m. § 16 Abs. 8 IfSG und § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 13 Abs. 2 S. 4 Corona-LVO M-V. Danach trifft die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit die Feststellung, dass im Landkreis die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Die Allgemeinverfügungen haben die eintretenden Rechtsfolgen unter Bezugnahme auf diesen Absatz zu benennen.

Rechtsgrundlage für die Feststellung nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 13 Abs. 6 S. 2 Corona-LVO M-V. Danach trifft die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit die Feststellung, dass im Landkreis die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Die Allgemeinverfügungen haben die eintretenden Rechtsfolgen unter Bezugnahme auf diesen Absatz zu benennen.

Zuständige Behörde für die Feststellung im Wege der Allgemeinverfügung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 IfSAG M-V i. V. m. § 115 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) der Landrat.

Das Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wurde hergestellt.

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme in Nr. 3 und Nr. 4 ist § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider

festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

In § 28a Abs. 1 IfSG sind Regelbeispiele für notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag aufgeführt. Gem. § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG können Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum eine notwendige Schutzmaßnahme sein. Die Untersagung oder Beschränkung von Reisen, insbesondere von touristischen Reisen, kann gem. § 28a Abs. 1 Nr. 11 IfSG eine notwendige Schutzmaßnahme sein.

Gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG sind bei Überschreitung eines Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen sind gem. § 28a Abs. 3 S. 6 IfSG breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes sind gem. § 28a Abs. 3 S. 8 IfSG die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen insbesondere bereits dann angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht.

Gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Corona-LVO M-V sind private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen nur im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstands und eines weiteren Hausstands, maximal jedoch mit fünf Personen zulässig.

Die zuständige Behörde ist gem. § 13 Abs. 1 S. 1 Corona-LVO M-V berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen.

Wird in einem Landkreis die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, hat die zuständige Behörde gem. § 13 Abs. 3 S. 1 Corona-LVO M-V unter einer Gesamtbewertung der Infektionslage weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Sie kann gem. § 13 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Alt. 1 Corona-LVO M-V durch Allgemeinverfügung insbesondere verschärfte Kontaktbeschränkungen erlassen.

Wird in einem Landkreis die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARSCoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, hat die zuständige Behörde gem. § 13 Abs. 4 S. 1 Corona-LVO M-V unter einer Gesamtbewertung der Infektionslage weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Sie kann gem. § 13 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 Corona-LVO M-V durch Allgemeinverfügung insbesondere eine Beschränkung der Einreise in ihren Landkreis, ihre kreisfreie Stadt unter dem Vorbehalt des Vorliegens näher, jedoch nicht abschließend zu bestimmender triftiger Gründe anordnen.

Zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V i. V. m. § 115 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) der Landrat.

Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und nach Abwägung der betroffenen Rechte, Rechtsgüter und Interessen sind die verschärfte Kontaktbeschränkung bei privaten

Zusammenkünften und die Beschränkung von Einreisen in den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte geboten.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert Koch-Institut schließt sich der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung COVID-19 in Deutschland aus.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht bundesweit und auch im Land Mecklenburg-Vorpommern eine weiterhin ernstzunehmende Situation. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Der Bundestag hat mittels Beschluss vom 25.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG festgestellt und deren Fortbestehen am 04.03.2021 festgestellt. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Nachdem sich in der ersten Hälfte des März 2021 das Infektionsgeschehen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hinsichtlich der 7-Tage-Inzidenz im Bereich zwischen 35 und 50 hielt, steigen seit Mitte März 2021 die täglichen Inzidenzwerte wieder an. Am 19.03.2021 wurden wieder mehr als 50 Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen je 100.000 Einwohner registriert. Am 26.03.2021 wurde die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten. In der vorletzten Woche (KW 13) bewegte sich die 7-Tage-Inzidenz um 100. Danach stieg die 7-Tage-Inzidenz stark an. Seit dem 08.04.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz über 100 und nähert sich nun der 200. Am 14.04.2021 lag sie bei 196,8. Dies bedeutet, dass in den letzten sieben Tagen 508 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte registriert wurden.

Die 7-Tage-Inzidenz von über 150 an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist auf ein diffuses Infektionsgeschehen zurückzuführen. Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage sind in allen Städten und Ämtern mit den amtsangehörigen Städte/Gemeinden zu verzeichnen. Die Hälfte dieser Gebiete hatte am 14.04.2021 eine 7-Tage-Inzidenz von über 150. Von den restlichen Städten und Ämtern hat der überwiegende Teil eine 7-Tage-Inzidenz von über 100. Die Neuinfektionen werden nicht durch einen einzigen Infektionsschwerpunkt oder wenige Infektionsschwerpunkte verursacht, die

erkannt und gezielt isoliert werden könnten. Die Kontaktnachverfolgung gelingt zumeist nur insoweit, als von einem identifizierten Quellfall ausgehend Folgekontakte ermittelt werden können. Das Infektionsumfeld für die Infektion des Quellfalls selbst lässt sich hingegen in weniger als der Hälfte der Fälle nachvollziehen. Im Ergebnis entstehen so mehr Infektionsketten, als durch eine erfolgreiche Kontaktnachverfolgung unterbunden werden können. Auch wenn eine Kontaktnachverfolgung von einem identifizierten Quellfall ausgehend insoweit weitgehend noch gelingt, werden die Kontakte zunehmend unübersichtlich. Es wird mehr Zeit für die Ermittlung der Kontakte benötigt. Die Kontaktzahlen steigen insgesamt, insbesondere bei den sogenannten Kontaktpersonen 1 und 2. Waren in der jüngeren Vergangenheit 1 bis 4 Kontaktpersonen nachzuverfolgen, sind dies nun oftmals 10 und mehr Kontaktpersonen. Der Zuwachs an Neuinfektionen ist im beruflichen und im privaten Umfeld, häufig im familiären Umfeld, zu verzeichnen. Somit sind viele Familien und auch Kinder von den Neuinfektionen betroffen. Infektionen von Kontaktpersonen werden häufiger. Gibt es in einer Familie einen Infektionsfall, infizieren sich in der Regel nun alle Familienmitglieder einschließlich der Kinder. Überwiegend wird die britische Variante B.1.1.7 des SARS-CoV-2 festgestellt. Aufgrund dieser Infektionsumfelder wird es nötig, mehr Personen in Quarantänemaßnahmen einzubeziehen. Allerdings gibt es bei Identifizierung eines Quellfalls häufig bereits infektiöse Kontaktpersonen aus dem engeren Umfeld, wodurch Einträge in Gemeinschaftseinrichtungen, in ambulante oder stationäre medizinische Versorgungsstrukturen sowie in berufliche Umfelder mit den entsprechenden Folgefällen resultieren. Der Anteil infizierter Senioren ist zuletzt wieder ansteigend mit der Folge einer Zunahme von gemeldeten Aufnahmen zur stationären oder intensivmedizinischen Behandlung. Im Klinikum Neubrandenburg stieg die Zahl der COVID-19-Patienten. Ab dem 09.04.2021 werden im Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum in Neubrandenburg verschiebbare Aufnahmen und Eingriffe ausgesetzt, um genügend Personal für die Isolierbereiche und weitere Kapazitäten für COVID-19-Patienten zu gewinnen. In den letzten Tagen sind in den Bereichen privates Umfeld, berufliches Umfeld und Gemeinschaftseinrichtungen neue Fälle hinzugekommen. Es mussten kurz nach Öffnung der Schulen nach Ostern bereits Schulkinder in Quarantäne geschickt werden. Hierbei wurden in etwa 20 betroffenen Schulen für einzelne Klassen Quarantänen erforderlich. In einer Gesamtbetrachtung ist die Infektionslage daher zunehmend als diffus zu bewerten.

Dies belegt, dass das neuartige Coronavirus auch im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wieder sehr aktiv ist. Der Infektionsschutz erfordert weiterhin viel Aufmerksamkeit. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen (long COVID) mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Denn bisher können ihre Häufigkeit und Schwere nicht genau abgeschätzt werden. Insbesondere durch das Auftreten von Varianten des SARS-CoV-2, die als infektiöser als die bislang vorherrschende Variante eingeschätzt werden, ist das Potenzial eines dynamischen, wenn nicht sogar exponentiellen Anstiegs an Neuinfektionen ungebrochen. Die Varianten B.1.1.7 und B.1.135 des SARS-CoV-2 wurden nach den bisherigen Untersuchungen als leichter von Mensch zu Mensch übertragbar eingeschätzt. Das Maß der Wirksamkeit der in Gebrauch befindlichen Impfstoffe gegen diese Varianten ist noch nicht abschließend geklärt. Die Varianten sind bereits in Deutschland verbreitet und auch schon im Land Mecklenburg-Vorpommern aufgetreten. Nach Einschätzungen des RKI können die Varianten den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung erschweren. Infektionsschutzmaßnahmen werden daher weiterhin benötigt. Sie müssen konsequent eingehalten werden. Es besteht weiterhin eine Gefahr für Infektionen mit SARS-CoV-2 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und seinen Varianten aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit

in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert.

Der Inzidenzwert für den Landkreis liegt über dem Schwellenwert von 50, bei dessen Überschreitung gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Zur Vermeidung einer Infektionsverbreitung und einem sich daran anschließenden möglichen symptomatischen Ausbruch bei Risikogruppen sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems soll im Zusammenwirken mit den landesweiten Bemühungen durch die verschärfte Kontaktbeschränkung bei privaten Zusammenkünften und durch eine Einreisebeschränkung für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte beigetragen werden. Die Kontaktbeschränkung gilt für private Zusammenkünfte unabhängig davon, ob diese in der Öffentlichkeit oder in geschlossenen Räumen stattfinden.

In den zurückliegenden Wochen wurden verschiedene Maßnahmen des Infektionsschutzes sowohl auf Landesebene als auch Ebene des Landkreises ergriffen. Ein nachhaltiges Zurückdrängen des Infektionsgeschehens ist noch nicht erreicht. Vielmehr zeigt das Infektionsgeschehen erneut eine zunehmende Dynamik. Eine Verschärfung der Infektionsschutzmaßnahmen ist unabdingbar.

Die weitergehende Kontaktbeschränkung bei privaten Zusammenkünften ist geeignet, den Infektionsschutz zu fördern. Mit der Beschränkung der privaten Zusammenkünfte auf einen Haushalt und eine weitere haushaltsfremde Person werden die physischen Kontakte reduziert. Auch wenn nicht in jedem Einzelfall weniger Personen anwesend sein werden als bei der bisher landesweit geltenden Beschränkung auf zwei Haushalte und maximal fünf Personen insgesamt, ist davon auszugehen, dass regelmäßig weniger Kontakte stattfinden, wenn lediglich eine haushaltsfremde Person mit den Angehörigen eines Hausstands zusammenkommt. Indem die Kontakte reduziert werden, wird die Anzahl von Infektionsquellen verringert. Mit jahreszeitlich bedingt steigenden Temperaturen wird es wieder attraktiver, auch außerhalb geschlossener Räume im privaten Umfeld zusammenzukommen. Daher wird die Kontaktbeschränkung bei privaten Zusammenkünften nicht davon abhängig gemacht, ob sie in der Öffentlichkeit oder in geschlossenen Räumen stattfinden.

Die Beschränkung der Einreise in den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist geeignet, den Infektionsschutz zu fördern. Mit der Beschränkung der Einreise kann der Eintrag von weiteren Infektionen von außen in den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte verringert werden.

Die umzusetzende Maßnahme ist nach fachlicher Risikobewertung zur Eindämmung der Verbreitung geeignet, in diesem Stadium noch erfolgversprechend zur Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Reduzierung von infektionsgefährlichen Situationen im Alltag dienen in diesem Fall der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte über einen absehbaren Zeitraum hinaus. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Situation bezogen auf die Neuinfektionen im Landkreis einer weiteren Eindämmung bedarf.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet,

da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln und verfügbar zu machen.

Gegen das sich zunehmend ausbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2 stehen derzeit weiterhin keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Impfungen können bislang nur in begrenztem Umfang angeboten werden. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das wirksamste Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte, breite Schutzwirkung zu erreichen.

Eine mildere, gleich geeignete Maßnahme gegenüber der Kontaktbeschränkung bei privaten Zusammenkünften gibt es nicht. Private Kontakte stellen ein nicht unerhebliches Infektionsumfeld dar. Kontakte bei privaten Zusammenkünften sind häufig länger und enger als außerhalb des privaten Umfelds. In vertrauter Umgebung werden die Infektionsgefahren oftmals unterschätzt und der Infektionsschutz vernachlässigt. Der Verzicht auf physische Kontakte stellt das wirksamste Mittel des Infektionsschutzes dar. Auch wenn die Infektionsgefahr im Allgemeinen im Freien geringer ist als in geschlossenen Räumen, kann die Infektionsgefahr im Freien nicht ignoriert werden. Hinsichtlich privater Zusammenkünfte besteht ein unabweisbares Regelungsbedürfnis. Während der letzten Woche hat sich gezeigt, dass bei steigenden Außentemperaturen auch Zusammentreffen in großen Gruppen gesucht werden. Solche Zusammenkünfte fanden im europäischen Ausland, in Deutschland und auch im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte selbst statt. Ein Zusammentreffen mit etwa 150 Personen ereignete sich beispielsweise in der Nacht zum 01.04.2021 in Neubrandenburg. Die Beschränkung nach dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt den Schutz von Ehe und Familie. Die engsten Beziehungen werden regelmäßig mit Personen unterhalten, die auch demselben Hausstand angehören. Darüber hinaus werden Eheleute, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten auch als ein Hausstand angesehen, wenn sie nicht in einem Haushalt leben. Auch werden dazugehörige Kinder nicht mitgezählt.

Eine mildere, gleich geeignete Maßnahme gegenüber der Einreisebeschränkung gibt es nicht. Die Einreisebeschränkung ist ein Mittel der Kontaktreduzierung, der beim Infektionsschutz ein hoher Stellenwert einzuräumen ist. Zur Verringerung einer der weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2, insbesondere auch der mittlerweile im Bundesgebiet sehr verbreiteten, infektiöseren Variante B.1.1.7 durch unerkannt Infizierte ist die Einreisebeschränkung eine wirksame Maßnahme. Eine Kontaktreduzierung mit unerkannt Infizierten von außerhalb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte kann auf anderem Weg nicht in gleicher Wirksamkeit erreicht werden. Daneben wird die Einreisebeschränkung abgemildert, indem Abweichungen bei triftigen Gründen zugelassen werden. Die triftigen Gründe berücksichtigen besonders gewichtige Interessen.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos stehen die Kontaktbeschränkung bei privaten Zusammenkünften und die Einreisebeschränkung in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabhängiger Betreuungsleistungen, der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie der Ermöglichung des Schulbetriebs. Die persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen.

Die infolge der Feststellung in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung geltende Ausgangsbeschränkung soll nach § 13 Abs. 2 S. 7 Corona-LVO M-V in der Regel solange in Kraft bleiben, bis der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens zehn aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist.

Die infolge der Feststellung in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung geltenden Beschränkungen sollen nach § 13 Abs. 6 S. 4 Corona-LVO M-V in der Regel solange in Kraft bleiben, bis der Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens zehn aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist.

Die Kontaktbeschränkung nach Nr. 3 soll nach § 13 Abs. 3 S. 3 Corona-LVO M-V in der Regel solange in Kraft bleiben, bis der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens zehn aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist.

Die Einreisebeschränkung nach Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung soll nach § 13 Abs. 4 S. 4 Corona-LVO M-V in der Regel solange in Kraft bleiben, bis der Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens zehn aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist.

Mit der Feststellung in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung für den gesamten Landkreis und mit der Kontaktbeschränkung nach Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung für den gesamten Landkreis haben die 45. Allgemeinverfügung vom 08.04.2021 und die 46. Allgemeinverfügung vom 13.04.2021 keinen eigenständigen Anwendungsbereich mehr. Sie werden daher widerrufen. Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die 45. Allgemeinverfügung vom 08.04.2021 und die 46. Allgemeinverfügung vom 13.04.2021 stellen nicht begünstigende Verwaltungsakte in diesem Sinne dar. Der Aufhebung entgegenstehende Rechte bestehen nicht. Schutzwürdiges Vertrauen an der Fortgeltung der 45. Allgemeinverfügung vom 08.04.2021 und der 46. Allgemeinverfügung vom 13.04.2021 konnte sich ebenso nicht bilden.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Die Maßnahme ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit einem Widerspruch angefochten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

i.V. Thomas Müller

Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -

Anlage 1

Nichtamtliche Fassung von § 13 Abs. 2 Corona-LVO:

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, gilt für diesen Landkreis oder diese kreisfreie Stadt abweichend von den entsprechenden bereichsspezifischen Regelungen dieser Verordnung, dass das Verlassen der Unterkunft, beziehungsweise des Grundstückes, auf dem sich die Unterkunft befindet, von 21 Uhr abends bis 6 Uhr morgens untersagt ist, sofern kein triftiger Grund vorliegt. Triftige Gründe sind insbesondere:

- a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum (z.B. Krankentransport);
- b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben;
- c) der Besuch von Hochschule und Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von Schulen zur Pandemiebekämpfung, zur unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung, von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen;
- d) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel;
- e) notwendige Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung;
- f) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs-, Katastrophenschutz- oder Einsatzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort;
- g) die Inanspruchnahme medizinischer und psychosozialer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung;
- h) der notwendige Besuch bei der Kernfamilie, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, die Begleitung Sterbender;
- i) veterinärmedizinische und seuchenprophylaktische Maßnahmen (insbesondere die Jagd zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und anderer Tierseuchen), unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren;
- j) die Teilnahme an Zusammenkünften des Landtages, der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Gremien sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die

Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;

k) die Teilnahme an unaufschiebbaren gesetzlich oder satzungsgemäß erforderlichen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien sowie an unaufschiebbaren Betriebsversammlungen und Tarifverhandlungen.

Die zuständigen Behörden können auf Antrag oder von Amts wegen im Einzelfall weitere als die vorgenannten Gründe als triftig anerkennen. Die Feststellung, dass im Sinne des Absatz 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, trifft die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit. Die zuständigen Behörden können diese Feststellung unter Gesamtbewertung der Infektionslage auf Teile eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt beschränken. Die Allgemeinverfügungen haben die eintretenden Rechtsfolgen unter Bezugnahme auf diesen Absatz zu benennen. Die Regelungen sollten in der Regel solange in Kraft bleiben, bis der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens zehn aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist.

Anlage 2

Nichtamtliche Fassung von § 13 Abs. 6 Corona-LVO M-V:

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARSCoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, gilt für diesen Landkreis oder diese kreisfreie Stadt abweichend von den entsprechenden bereichsspezifischen Regelungen dieser Verordnung Folgendes:

1. Massagepraxen, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnliche Betriebe sind für den Publikumsverkehr geschlossen; dies gilt auch für die mobile Erbringung dieser Dienstleistungen im Reisegewerbe oder beim Kunden; für den Betrieb und den Besuch von Friseuren sowie für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereichs besteht für Behandlungen die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten;
2. Fahrschulen, Flugschulen sowie ähnliche Einrichtungen werden für den Publikumsverkehr geschlossen; davon ausgenommen ist die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen; beim Betrieb der Technischen Prüfstelle sind die Anlage 25 einzuhalten; das Verbot gilt nicht für Personen, die auf die Erteilung der Fahrerlaubnis zwingend und unaufschiebbar zum Zwecke der Berufsausübung angewiesen sind; dies gilt auch für die Erteilung oder Verlängerung der Fluglizenz und der Flugberechtigung; die zwingende Notwendigkeit und die Unaufschiebbarkeit sind durch den Arbeitgeber oder die Ausbildungsstätte unter Angabe der konkreten Gründe zu bescheinigen; für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts sowie für die Abnahme der Prüfungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 25 einzuhalten;
3. Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten sind für den Publikumsverkehr geschlossen;
4. kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnlichen Einrichtungen sind geschlossen;
5. Bibliotheken und Archive sind geschlossen; davon ausgenommen ist die Aus- und Rückgabe im Rahmen des Leihbetriebs, einschließlich der Fernleihe, sowie die begrenzte Öffnung der Bibliotheken an den Hochschulen für Studierende zur Vorbereitung auf zwingend anstehende Prüfungstermine und zur Erstellung termingebundener Prüfungsleistungen; für den Leihbetrieb und die begrenzte Öffnung der Hochschulbibliotheken besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 9 einzuhalten;
6. Individualsport darf nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben werden;
7. Veranstaltungen, die der beruflichen Orientierung dienen sind untersagt.

Die Feststellung, dass in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, trifft die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit. Die Allgemeinverfügungen haben die eintretenden Rechtsfolgen unter Bezugnahme auf diesen Absatz zu benennen. Die Regelungen sollten in der Regel solange in Kraft bleiben, bis der Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens zehn aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist.